

KV NORDRHEIN

Erratum

In den Artikel über Beratungs- und Finanzierungshilfen bei der Existenzgründung ("Vater Staat hilft aus den Startlöchern"), der in der letzten Ausgabe des Rheinischen Ärzteblattes (Heft 8/98) erschienen ist, haben sich einige Fehler eingeschlichen. Diese werden im folgenden richtiggestellt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KV-No) unterhält keine „Existenzberatungsstellen“; die richtige Bezeichnung der angesprochenen Stellen lautet vielmehr Niederlassungsberatung.

Der in dem Artikel erweckte Eindruck, die Niederlassungsberatungsstellen der KVNo würden auch Tips geben, welche Stellen finanzielle Unterstützung bei der Praxisgründung gewähren, ist falsch. Die Niederlassungsberatung der KVNo arbeitet vielmehr auf Grundlage der Zulassungsverordnung, die vor allem die Bedarfsplanung einbezieht. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag haben die Niederlassungsberatungsstellen die Aufgabe über Möglichkeiten der Niederlassung in offenen und gesperrten Planungsbereichen zu beraten sowie über die Formalitäten und die rechtlichen Bedingungen im Zusammen-

hang mit der Zulassung zu informieren.

Korrektur Kasten Niederlassungsberatungsstellen

Die KVNo bietet ihren Mitgliedern sowie Ärztinnen und Ärzten, die sich niederlassen wollen, einen betriebswirtschaftlichen Beratungsservice an, der zu Fragen der Praxisführung sowie der Praxisneugründung sachkundigen Rat geben kann. Folgende Leistungen werden angeboten:

1. Kostenlose telefonische Beratung an jedem Montag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr unter der Nummer (0130) 85 94 88 mit der Möglichkeit zur Anmeldung

und Terminvereinbarung eines persönlichen Beratungsgesprächs im Hause der KVNo in Düsseldorf.

2. Persönliche Beratung jeweils mittwochs in der Zeit von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach vorheriger Terminabsprache während der telefonischen Beratungszeit. Die Kosten für das Beratungsgespräch betragen 100 DM.

Die Beratung wird von einem sachkundigen Berater im Auftrag der KVNo durchgeführt. Der Berater ist zur absoluten Neutralität verpflichtet, unterliegt der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und behandelt alle Informationen streng vertraulich, auch gegenüber der KVNo. KVNo



Vor 50 Jahren

Der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker sagte einmal: „Vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart.“ In diesem Sinne beginnt das Rheinische Ärzteblatt eine Reihe, die den Blick zurückwendet und schlaglichtartig über Themen berichten wird, die die Ärzteschaft vor 50 Jahren im Kammerbezirk bewegte. Die Kolumne wird in Zukunft durch das Foto des ehemaligen Evangelischen Krankenhauses am Fürstenwall 91 in Düsseldorf, in dem die Ärztekammer Nordrhein residierte, leicht erkennbar sein.

Das „Rheinische Ärzteblatt“ hieß vor 50 Jahren „Mitteilungsblatt der Aertztekammer Nordrhein-West-

falen“. Die Ausgabe A war für den Kammerbezirk Nordrhein bestimmt und zählte im September 1948 acht Seiten. Damals herrschte großer Mangel an klinischen Assistentenstellen für Facharztanwärter. Unter der Rubrik „Bekanntmachungen der Aertztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung“ wird darauf hingewiesen, daß Assistenzärzte in einer Facharztpraxis arbeiten könnten. Laut „Facharztordnung“ sei eine „Ausbildung in Polikliniken und Sprechstunden unter Leitung von Fachärzten“ nur zur Hälfte und höchstens bis zu einem Jahr anrechenbar. Ausnahmen seien nicht möglich. Als einen Ausweg aus der Ausbildungsmisere gibt der Autor den Hinweis, daß in der Ostzone „teilweise ein empfindlicher Aertztemangel“ herrsche.

„Aus gegebener Veranlassung“ weist der Präsident der Ärztekammer Düsseldorf, Professor Dr. Karl

Hartmann, auf das bestehende Werbeverbot für Ärzte hin. Vor allem Dumpingangebote machten damals der Kammer zu schaffen: Insbesondere sei verboten,

„unentgeltliche oder briefliche Behandlungen anzukündigen“ sowie „private Polikliniken oder andere unentgeltliche Sprechstunden anzukündigen.“ bre

Präventionskonzept der Ärztekammer Nordrhein und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Umsetzung der VBG 122 und 123

Zum **01.09.1998** wird die betriebsärztliche (VBG 123) und sicherheitstechnische (VBG 122) Betreuung für alle Praxisinhaber Pflicht. Innerhalb von **12 Monaten nach dem Inkrafttreten** dieser Bestimmungen (bis zum **31.08.99**) hat der Praxisinhaber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nachzuweisen, daß er seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt. Im Bereich der Arztpraxen liegen aufgrund des fundierten Bildungsniveaus im Gesundheitsbereich und der Möglichkeit effizienter Fortbildung der Kammermitglieder besondere Bedingungen vor. Aus diesem Grund wollen die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo) und die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ein **Präventionskonzept zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften VBG 122 und 123** für den Bereich der Arztpraxen entwickeln. Alle Praxisinhaber können sich diesem Präventionskonzept der ÄKNo und KVNo zu kostengünstigen Konditionen anschließen. Die Teilnahme am Präventionskonzept dient der BGW als Nachweis der Erfüllung der Pflichten nach VBG 122 und 123. Die Umsetzung des Präventionskonzeptes wird derzeit in den Gremien diskutiert. Wir werden Sie zeitnah sowohl im Rheinischen Ärzteblatt als auch in persönlichen Anschreiben über das Präventionskonzept informieren. Telefonische Auskünfte zum Präventionskonzept erteilt Frau Dr. Hefer (0211 4302 504).